

VIII. (Wie viele Kerzen bei einer stillen hl. Messe?)

Titus, ein ängstlicher, junger Priester, hat öfters die Schulmesse, eine Bruderschaftsmesse oder eine Messe zur besonderen Verehrung eines Heiligen oder Festgeheimnisses zu celebriren, wobei immer, wiewohl es nur stille Messen sind, vier Lichter angezündet werden. Da er aus P. Schüch's rühmlichst bekannter Pastoral § 204 gelernt hat, „bei der stillen Messe (und sollte der Celebrant auch ein Dignitär sein, z. B. Generalvicar, Abt, Canonicus) sollen nicht mehr als zwei Lichter angezündet werden,“ schlägt er ängstlich alias probatos autores auf und findet dort, was er sucht — Beruhigung. Eine päpstliche Constitution sagt ihm: „Quamquam Rubrica praecipiat in Missa lecta, ut duo saltem cerei accendantur, ita, ut minime liceat sine lumine Sacrum facere, ad maiorem nihilominus altaris ornatum, vel ob cuius piam Festi solemnitatem vel etiam ob devotionem plures accendi possunt candelae, dummodo certus candelarum numerus non adsit ex cultu superstitioso, ut monet Conc. Trid. Sess. 22., nec ratione qualitatis Celebrantis, v. g. Vicarii generalis, Protonotarii Apost. etc. Cf. Const. „Decet Romanos Pontifices“ emanatam a Pio VII. d. 4. Jul. 1823. — Auch De Herdt, Sacr. Liturg. I. Bd. p. 230 (5. Aufl.) spricht sich in ähnlichem Sinne aus: „Pro missis stricte privatis plures quam duo cerei in altari accendi nequeunt; sed quoad missas lectas conventuales et parochiales vel similes diebus solemnioribus et quoad missas, quae celebrantur loco solemnis atque cantatae occasione celebritatis et solemnitatis plures quam duo accendi possunt.“ S. R. C. 2. Sept. 1857, 6. Febr. 1858. Am deutlichsten aber hat Hartmann in der neuesten Auflage seines Repertorium Rituum S. 481 über diesen Gegenstand: „NB. An hohen Festen dürfen auch in der stillen Pfarrmesse, in Schul-, Convent- und Bruderschaftsmessen, sowie bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei einer Primiz, bei der ersten Communion der Schulkinder, dieser Feier wegen und so oft eine hohe Standesperson in Amtstracht der stillen Messe beiwohnt, mehr als 2 (also 4 oder 6) Kerzen brennen.“

— 1.

IX. (Benediction eines Trauringes nach Abschluß der Ehe.) Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, einen Trauring zu benediciren für eine Persönlichkeit, die schon Jahre lang verheiratet ist und den bei der Trauung gebrauchten verloren hat, oder sich denselben hat größer machen lassen? Die Antwort lautet einfach: Der fraglichen Weihe steht kein kirchliches Gesetz im Wege; im Gegentheil entspricht es ganz der Bedeutung, welche der Trauring nach kirchlicher Auffassung für die Eheleute hat, daß nach dem Verluste des ersten ein neuer für sie geweiht werde. Schon

Isidor von Sevilla schreibt im 19. Capitel seines Werkes: de ecclesiasticis officiis: illud vero, quod annulus a sposo sponsae datur, sit vel propter fidei signum vel propter id magis, ut eodem pignore eorum corda jungantur; denselben Gedanken spricht auch das Weihe-Formular des Rituale Romanum aus: Benedic Domine annulum hunc . . . ut quae eum gestaverit, fidelitatem integrum suo sposo tenens in pace et voluntate tua permaneat atque in mutua caritate semper vivat. Soll also der Trauring eine beständige Mahnung zur Liebe und Treue sein, und wird ihm zugleich bei der kirchlichen Benediction durch das heil. Kreuzzeichen und das Gebet des Priesters, wie durch das Besprengen mit Weihwasser die Kraft zu Theil, actuelle Gnade für die Bewahrung der ehelichen Tugenden zu vermitteln, so ergibt sich von selbst leicht der Schluß, daß, wenn der erste Ehering verloren gegangen ist, ein neuer getragen werden muß oder soll, und daß derselbe auch wieder der kirchlichen Weihe bedarf (ebenso daß die Benediction an demselben Ringe wiederholt werden muß, wenn dieser durch Größermachen seiner Weihe verlustig gegangen ist). Zur Weihe darf dasselbe Formular gebraucht werden, wie bei der Trauung selber, da dieses ja nichts enthält, was nicht auch nachher noch passend wäre. Mit diesem eben dargelegten Verfahren wird denn auch nicht gegen die kirchliche Vorschrift gefehlt: Ne nuptiae iterum benedicantur. Denn etwas anderes ist es, Eheleute, die eine zweite Ehe eingehen, noch einmal zu segnen (aus verschiedenen Gründen, welche die Kirchengeschichte und die Dogmatik eingehend erörtern, hat die kirchliche Tradition zu allen Zeiten der zweiten Ehe den Segen versagt), etwas anderes, einen zweiten Ehering für dieselben Eheleute zu segnen. Deshalb ist denn auch bei Abschluß einer zweiten Ehe, wo die benedictio nuptiarum (in der heil. Messe nach dem Pater noster und vor dem letzten Segen) unterbleiben muß, die Segnung des Eheringes ausdrücklich vorgeschrieben, wie die Sacra Rituum Congregatio unter dem 27. August 1856 (Gardellini nr. 4780, ad 2.) entschieden hat.

Groß-Strehlitz. Religions-Professor Rudolf Buchwald.

#### X. (Die Nothtaufe durch die Mutter des Kindes.)

Neulich wurde mir schüchtern die Frage vorgelegt, ob es jemals erlaubt sei, daß eine Mutter ihr eigenes Kind tauft. Diese Frage, die mich auf den ersten Augenblick überraschte, weil ich es bis dahin als ganz zweifellos erachtet hatte, daß dies in casu necessitatis nicht nur erlaubt, sondern geboten sei, wurde dadurch begründet, daß gewisse Beichtväter dieses als ausnahmslos verboten erklärt, weil dadurch das impedimentum petendi debitum herbeigeführt werde. Diese Ansicht, so hieß es weiter, sei in manchen Familien tradi-